

nur das vor dem Gerichte stattgefundene Verfahren und das gerichtliche Urtheil zur Unterlage dienen kann.

Endlich hat auch der dritten Beschwerde Beachtung versagt werden müssen. Der Vorinstanz ist darin beizutreten, daß die Strafverfolgung auch in dem Falle der Verwirkung einer Ordnungsstrafe, gemäß §. 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, erst mit dem Ablaufe von fünf Jahren von Begehung der Handlung an verjährt. §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 bestimmt, daß hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in den §§. 17, Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselseitigkeitsteuer sinnmäße Anwendung finden. §. 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, ordnet für alle Wechselseitigkeitshinterziehungen, das ist (vergl. §. 15) für die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, die fünfjährige Verjährung an. Der §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 spricht, soweit er die Vorschriften des Wechselseitigkeitsteuergesetzes als anwendbar bezeichnet, schlechthin und unterschiedslos von „Zu widerhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881.“ Zu diesen Zu widerhandlungen gehören die in §. 23 dieses Gesetzes bezeichneten, mit Ordnungsstrafe bedrohten Fälle, namentlich auch der Fall des Absatzes 2 §. 23, in welchem objektiv eine Hinterziehung der Stempelsteuer vorliegt, die ordentliche Strafe des Gesetzes aber wegen mangelnder Hinterziehungsabsicht nicht eintreten soll. Die allgemeine Fassung des §. 24 und die unmittelbare Anreihung desselben an den §. 23, dessen erster Absatz übrigens schon in §. 41 des Entwurfes des Gesetzes vom 1. Juli 1881 enthalten war (zu vergleichen Drucksachen des Reichstags von 1881 IV. Session Nr. 59, S. 9), giebt unzweifelhaft an die Hand, daß die Verweisung auf die in dem Wechselseitigkeitsteuergesetz enthaltene Verjährungsrichtschrift auf die in §. 23 erwähnten Zu widerhandlungen sich mit erstrecken sollte. Bei Erlass des Wechselseitigkeitsteuergesetzes hat allerdings das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit den durch dasselbe normirten, nach den Kategorien der Straftaten abgestuften Verjährungsfristen noch nicht in Geltung gestanden. Der Zweck des §. 17 des ersten Gesetzes beschränkte sich deshalb nach Inhalt der Motive (Drucksachen des Reichstages von 1869 Nr. 154. S. 18) darauf, eine gleichmäßige Verjährung der Wechselseitigkeitshinterziehung für das ganze Bundesgebiet zu bestimmten. Die Verjährungsfrist ist aber einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt worden ohne Rücksicht, einerseits auf die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Strafe, anderseits auf die Willensrichtung des Thäters noch der Richtung hin, ob die unterlassene Stempelverwendung auf Defraudationsabsicht beruhte oder nicht. — Auch von diesem Gesichtspunkte aus führt daher die sinnmäße Anwendung des §. 17. Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 dazu, daß die fünfjährige Verjährungsfrist unterschiedslos für alle Zu widerhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz, und sonach auch für die unter §. 23 fallenden, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohten, zu gelten habe.

Der von der Revision betonte Umstand, daß andere Steuergesetze, wie das Vereins-Zollgesetz verschiedene Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen Defraudation und wegen Ordnungswidrigkeiten eingeführt haben, beweist nicht für, sondern gegen die Revision, da, wenn der Gesetzgeber Gleiche für die Zu widerhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz hätte bestimmen wollen, dies in diesem Gesetze hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Die eingelegte Revision war demnach zu verwiesen.

Urth. des II. Straff. v. 19. Juni 1885 c. F. und Gen.
(1219/85) (LG. I Berlin).

RGes. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben,
§§ 6, 8, Tarif II 4 a

Das durch Schlusschein beurkundete Report- und Deportgeschäft sieht sich aus zwei bekannten Kaufverträgen, die ge-

trennt der Stempelung unterliegen, zusammen, wenn beide Geschäfte auch das Resultat ein und desselben Willensentschlusses sind.

Aufhebung und Zurückverw. Gründe: Durch das Urtheil des Schöffengerichts zu Berlin vom 30. Sept. 1884 sind die Angeklagten als Vorsteher der Berliner Maklersocietät auf Grund des Gesetzes über die Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, §§. 6. 8. Tarif II, 4 a und Ann. 2, der Stempelhinterziehung in drei Fällen für schuldig erachtet, weil sie es unterlassen haben, zu drei, von der Maklersocietät ausgestellten, den Kauf und Rückkauf von Wertpapieren betreffenden Schlusscheinen vom 26. Okt., 24. Okt. und 23. Nov. 1883, bevor sie dieselben aus den Händen geben, die tarifmäßige Stempelabgabe zu entrichten. Die fraglichen Schlusscheine, zu welchen ein Stempel von je 1 M. verwendet worden ist, haben folgenden Inhalt:

1. Der Schlusschein vom 26. Oct. 1883.

Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 26. Oct. 1883.

Wir verkaufen Ihnen heute nach hiesiger Börsenansicht
Stück 200 österr. Creditactien
zum Liquid.-Course des Mts. zuz. 10 Pf. Rep. per ultimo
November c. fix, worauf Sie uns . . . M. . . . Provision,
dieses Scheines gutzuschreiben belieben.
Achtungsvoll

Maklersocietät
F. C.

2. Der Schlusschein vom 24. Oct. 1883.

Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 24. Oct. 1883.

Wir kaufen heute von Ihnen nach hiesiger Börsenansicht
Fr. 1 000 000 italien. 5 proc. Anleihe
zum Liquid.-Course ds. Mts. abz. 10 Ets. Deport per ultimo
November c. fix, worauf Sie uns . . . M. . . . Pf.
gutzuschreiben belieben.

Achtungsvoll
Maklersocietät
C.

3. Der Schlusschein vom 23. Nov. 1883.

Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 23. Nov. 1883.

Wir kaufen heute von Ihnen nach hiesiger Börsenansicht
Fr. 2 000 000 italien. 5 proc. Anleihe
zum Liquid.-Course ds. Mts. abz. 12 Ets. Deport. per ultimo
Dezember c. fix, worauf Sie . . . M. . . . Pf. gutzuschreiben
belieben.

Achtungsvoll
Maklersocietät
M. C.

Der verurtheilenden erstrichterlichen Entscheidung liegt die Annahme zu Grunde, daß durch den Schlusschein zu 1. der Abschluß eines Reportgeschäfts, durch die beiden anderen Schlusscheine der Abschluß eines Deportgeschäfts beurkundet sei, das Report- sowie das Deportgeschäft aber seiner rechtlichen Natur nach eine Combination von zwei Geschäften, und zwar zwei Kaufgeschäften, einem Kaufe gegen bar und einem Kaufe auf Zeit, in sich schließe und deshalb die fraglichen Schlusscheine einem zweifachen Stempel, nämlich außer dem verwendeten Stempel von 1 M. für das Zeitgeschäft dem Stempel von 20 Pf. für das Baugeschäft unterliegen. Demgemäß sind die Angeklagten zu einer Geldstrafe von je 60 M. und zwar von 20 M. für jeden einzelnen Kontraktionsfall, verurtheilt worden.

Auf die Berufung der Angeklagten ist durch das Urtheil der sechsten Strafkammer des LG. I zu Berlin vom 24. März 1885 die erste Entscheidung aufgehoben und, unter gleichzeitiger Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft, welche um deswillen eingelegt war, weil nicht gegen jeden